Anlage 5

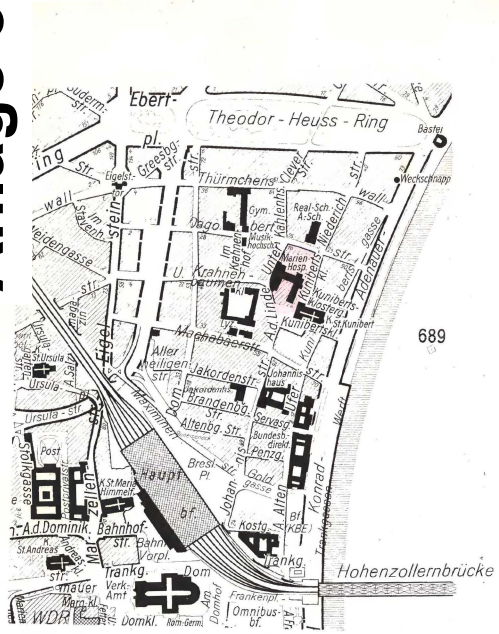

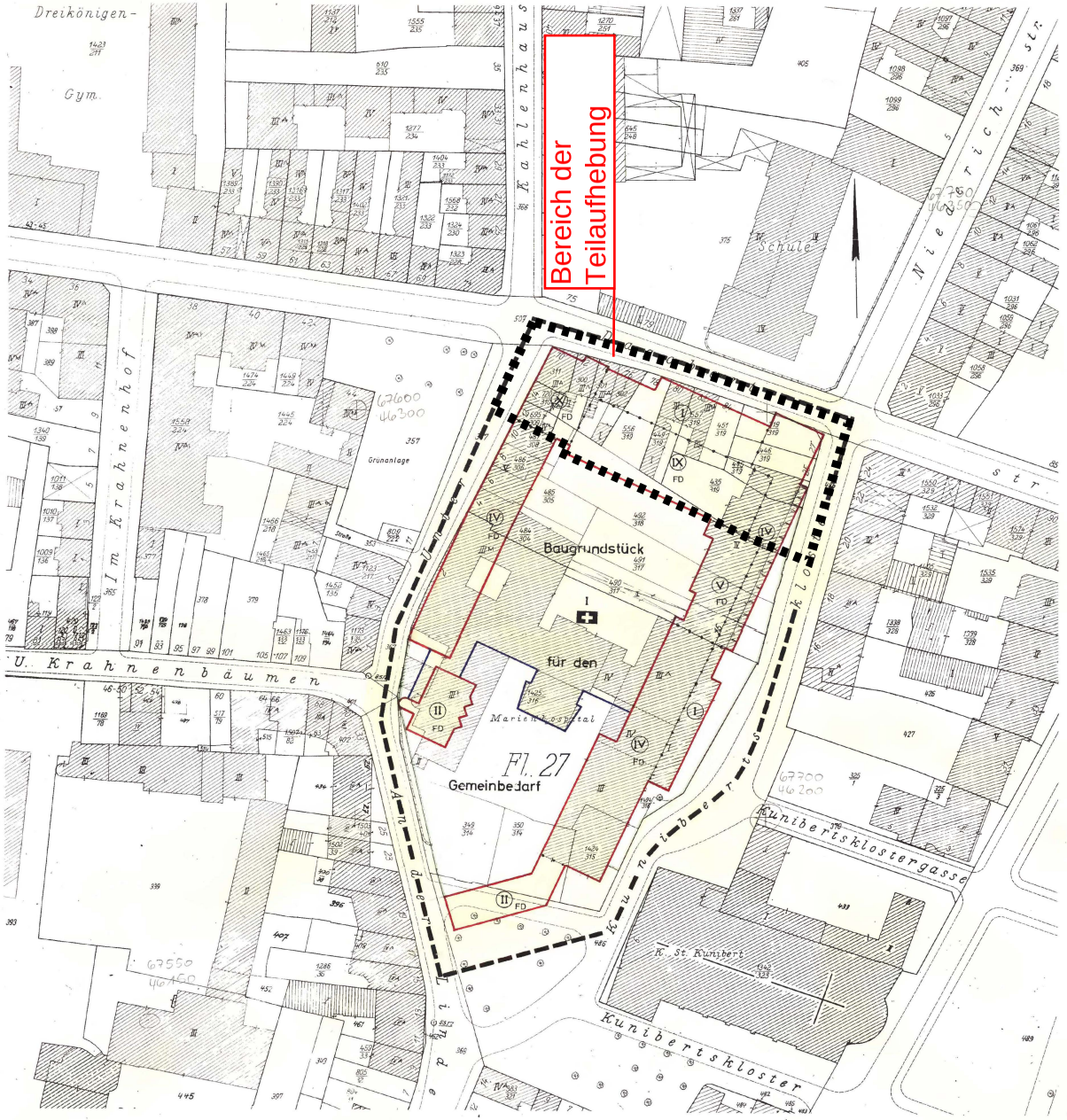

Stadtgemeinde Köln

Bebauungsplan

Nr. 6646 Sd2/04

M. 1 : 500

6746 4/04

Bestehender Zustand

Bordsteine

vorh. Gebäude — 47.61 vorh. Hohenlage über N.N.

vorh. Ruinen — Entwässerungsanlagen

Zahl der Vollgeschosse — 1 Eigentümervereinbarung als Bestandteil

Straßenbahngleise

Straßenbahnhaltestelle

Zeichenerklärung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
R III als Höchstgrenze
B II zwingend

überbaubare Grundstücksflächen
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
St Stellplätze
Ga Garagen
Gst Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer oder festen Abfallstoffen

Verwaltungsgebäude — Schule — Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten — Kirche — Umformerstation
Feuerwehr — Post

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Baulinie
Baugrenze
Straßenverkehrsflächen
Öffentl. Parkflächen
Öffentl. Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Durchfahrt
Kolonnaden
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
SD Satteldach
FD Flachdach
Auskragung

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Fluchtl. Ges. von 1875, des Aufbau Ges. NW und des BBauG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ausser Kraft.

Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Der Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen

1 Wohnung (1-Familienhaus) 550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus) 625 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus) 1130 qm
jede weitere Wohnung 275 qm

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt
Ltnd. Stadtbaudirektor
Köln, den 11. 4. 1969

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 27. 3. 1969

Hochbauverwaltung
Dipl. Ing. Beigeordneter

Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 ~~und 4~~ des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom ... 19.. als Änderung des/der Planes Nr. ... aufgestellt worden.
Köln, den ... 19..
Oberbürgermeister

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage:
Köln, den 30. 6. 1969

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom ... geändert worden.
Köln, den ...
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. 12. 1969 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Köln, den 1. 12. 1969

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 25. 9. 1969 als Satzung beschlossen worden.
Köln, den 29. 9. 1969
Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 19. 5. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Köln, den 19. 5. 1970
Oberbürgermeister